

Biodiversitätsvorgaben im Programm ländliche Entwicklung LE 07-13 derzeitiger Stand der Umsetzung

Natura 2000 (Art. 38) / ländliches Erbe

DI Günter Jaritz

Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 13
- Naturschutz

NETZ
WERK
LAND

LE 07-13

Angebot

Art. 38 Natura 2000

auf landwirtschaftlichen Flächen



Der Art. 38 ergänzt das breite Förderangebot des Agrarumweltprogramms (ÖPUL 2007) in Natura 2000 Gebieten auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

- Hoheitsrechtlich verfügte Auflagen im Sinne des Art. 6 der FFH-RL (Nutzungseinschränkungen)
- Freiwillige Maßnahmen außerhalb des ÖPUL-Programms
 - ...„Ad hoc Maßnahmen“ – bei raschem Handlungsbedarf (zB. Gelegeschutz)
 - ...Maßnahmen auf Sonderstandorten - außerhalb des ÖPUL 2007 (zB. Grabenpflege)

Erwartete/geplante Auswirkungen (Art. 38)



Die Sicherung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes von Arten und Habitaten in landwirtschaftlich geprägten Natura 2000 Gebieten ist damit programmtechnisch gewährleistet.

- Zielgerichtete und umfassende Implementierung des Netzwerkes Natura 2000
- Förderung spezieller Artenschutzmaßnahmen, die über das ÖPUL nicht abgedeckt sind

Zwischenbilanz quantitativ (Art. 38)



- VO ist derzeit in Begutachtung, daher liegen noch keine konkreten Umsetzungsbeispiele vor!
- Im 2. Quartal 2009 werden voraussichtlich in allen Bundesländern erste Pilotmaßnahmen zum Einsatz kommen.

Zwischenbilanz qualitativ

(Art. 38)



- Die Möglichkeiten für die Förderung art- und lebensraumspezifische Managementmaßnahmen in Natura 2000 Gebieten werden durch den Art. 38 deutlich erhöht.
- Die Erreichung der Natura 2000- u. Biodiversitätszielen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen kann damit wesentlich gesteigert werden.
- In Summe wird es sich um „Spezialfälle“ insbesondere für besondere Tierarten handeln, die ein angepasstes und flexibles Flächenmanagement erfordern, dass zudem rasch und kurzfristig umsetzbar ist!

Schlussfolgerungen

(Art. 38)



- Durch die flexible Auflagengestaltung in Kombination mit den raschen und unkomplizierten Einsatzmöglichkeiten im Form von kurzfristigen Verträgen kann der Art. 38 künftig als sehr effizientes und zielgerichtetes Förderinstrument eingesetzt werden.
- In Kombination mit den Naturschutzmaßnahmen des ÖPUL 2007 (Art. 39) kann ein wichtiger Beitrag für das optimale Management des Netzwerkes Natura 2000 u. die Erreichung von Biodiversitätszielen geleistet werden.

Angebot

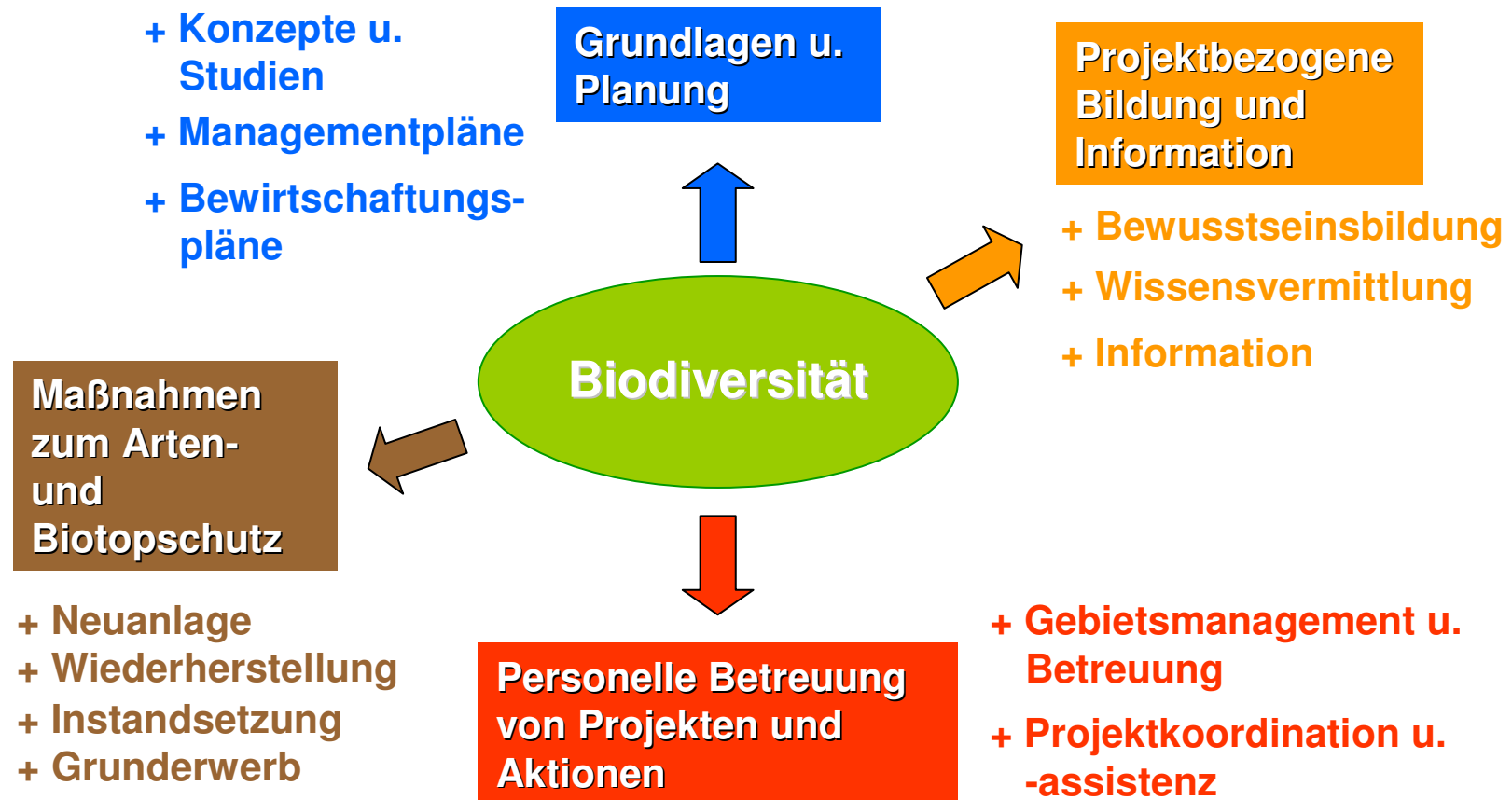
Art. 57a ländliches Erbe - Naturschutz



Der Art. 57a ...

- ...ist das zentrale Förderinstrument des Naturschutzes in Ergänzung zu den Flächenprämien der 2. Säule der LE
- ...deckt mit Ausnahme der Flächenprämien alle maßgeblichen Planungs- und Umsetzungsschritte bei biodiversitätsrelevanten Projekten und Aktionen ab!
- ...ist ein breit ausgerichtetes Förderinstrument (Zugang der Begünstigten)

Was deckt der Art. 57 a im Programm ab?



Was deckt der Art. 57a nicht ab?



- Forschungsvorhaben
- Flächensicherung durch Reallasteintragungen anstelle von Grunderwerb
- Eigenleistungen

Erwartete/geplante Auswirkungen (Art. 57a)



Aufgrund der Attraktivität wirkt die Maßnahme als Motor für die Erreichung der Biodiversitätsziele und die Implementierung des Netzwerkes Natura 2000

- Wirkt Akzeptanz steigernd (Sensibilisierung und Information)
- Forciert die Maßnahmenumsetzung und Aktionen (MP, LPP, Artenschutzmaßnahmen)
- Gewährleistet eine hohe Effizienz und nachhaltige Akzeptanz der Maßnahmen durch die Koppelung an begleitende Bildungsaktivitäten

Zwischenbilanz quantitativ (Art. 57a)



Zeitraum 1/2007-5/2009

- Ca. 400 Anträge eingereicht
- davon ca. 80 Leader-Naturschutzanträge (413-323a)

Breite Streuung der Projekttypen mit länderspezifischen Schwerpunktsetzungen!

Zwischenbilanz qualitativ (Art. 57a)



....der Art. 57a bietet eine vergleichsweise einfache und rasche Förderabwicklung

- Antragstellung
- Zeitfenster zwischen Antragstellung und Kostenanerkennung

....der Art. 57a wirkt bei vielen Förderprojekten maßnahmen- und achsenübergreifend und ist damit ein wichtiges vernetzendes Förderinstrument (Erreichung von Biodiversitätszielen).

- Bewirtschaftungspläne
- Managementpläne
- Gebietsbetreuung

Zwischenbilanz qualitativ

(Art. 57a)



Qualitativ ist die Maßnahme sehr nahe an den jeweiligen regionalen Zielen!

- Vielzahl an möglichen Projekttypen
- Flexibilität (keine nationalen od. EU-Zielvorgaben)

Defizite:

- Notwendige Vorfinanzierung von Projekten schließt viele Förderwerber aus (Vereine, finanzschwache Gemeinden...)
- UST-Regelung (Strukturfonds)
- Abgrenzung „ländlicher Raum“

Schlussfolgerungen (Art. 57a)



- Der Art. 57 ist ein wichtiger Bestandteil der ländlichen Entwicklung, der künftig ein noch weiter ausgebaut werden muss.
- Die Maßnahme hat bereits eine hohe Akzeptanz bei Entscheidungsträgern und Multiplikatoren!
- Verbesserungsbedarf besteht im Training lokaler Akteure, Vereine u. Multiplikatoren, um gute Anträge zu „stimulieren“.
- Im Europaschnitt liegt Österreich damit programmtechnisch und in der Umsetzung in vorderster Reihe!